OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303861/7/RW

Datum:
Linz, 15. Jänner 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des Herrn A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 24.10.2024 GZ: STEYR/924020002358/24, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.12.2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 24.10.2024, GZ: STEYR/924020002358/24 wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG hat der Beschwerdeführer weder einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 24.10.2024, GZ: STEYR/924020002358/24, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 33 Abs. 1 iVm § 111 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine Geldstrafe iHv 730 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 16 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag iHv insgesamt 73 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 30.07.2024, 17:45 Uhr
Ort: C-Strasse
Sie haben als zum Tatzeitpunkt Gewerbeinhaber der Firma D__ mit Sitz in C-Strasse, verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass oa. Firma als Dienstgeberin nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 30.07.2024 um 17:45 Uhr beschäftigte, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.

Obige Firma wäre als Dienstgeberin verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: E__, geb. tt.mm.jjjj
Arbeitsantritt: 15.07.2024
Beschäftigung: Hilfe bei der Autopflege
Beschäftigungsort: C-Strasse

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 111 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020, i.V.m. § 33 Abs. 1 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

1. Geldstrafe von € 730,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen, 16 Stunden, gemäß § 111 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

€ 73,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 803,00"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 06.11.2024, in der er zusammengefasst vorbringt, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Beamten des Amtes für Betrugsbekämpfung alleine in der Werkstätte in C-Strasse, gewesen sei. Herr F__ sei in einem Nebengebäude (Verkaufsstätte von Autoteilen) gewesen. Von der Finanzpolizei sei er gefragt worden, ob noch jemand dabei sei. Da Herr F__ damals mit ihm zusammen die Werkstätte gemietet habe, hätte er diesen geholt. Deshalb habe die Finanzpolizei die Daten des Herrn F__ erhoben. Ausdrücklich betont der Bf in der Beschwerde, dass Herr F__ nicht für ihn gearbeitet habe.

I.3. Mit Schreiben vom 06.11.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.12.2024, an welcher der Bf teilgenommen hat. In der mündlichen Verhandlung wurde auch der Zeuge Herr F__ einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1.1. Der Bf hat in der Zeit von 19.02.2024 bis 26.08.2024 das Gewerbe der Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen einschließlich KFZ-Service in der C-Strasse in B__ betrieben. Im Rahmen seines Einzelunternehmens hat der Bf die Aufbereitung von Autos angeboten. Die Aufbereitung der Autos wurde so vorgenommen, dass der Bf den Innenraum der Autos geputzt, sowie die Autos außen poliert hat. Auch eine Felgenreinigung wurde im Zuge der Autoaufbereitung vom Bf vorgenommen. Der Bf hatte nur vereinzelt Privatkunden, vorwiegend betreute der Bf Firmenkunden.

Zunächst hat der Bf diese Werkstatt von der G__ zu einem Mietzins von 800 Euro netto zuzüglich UST gemietet.

II.1.2. Herr F__ ist gelernter KFZ-Mechaniker. Herr F__ hatte den Plan eine KFZ-Service-Stelle aufzumachen. Deshalb hat sich Anfang Juli 2024 Herr F__ mit Herrn H__ von der G__ und der I__ nach einem passenden Mietobjekt für das von ihm geplante unternehmerische Vorhaben in der C-Strasse in B__ umgesehen. Zuvor erfolgte die Kontaktherstellung zwischen Herrn F__ und Herrn H__ über die Firma I__.

II.1.3. Zuerst hat sich Herr F__ mit Herrn H__ und der Firma I__ zwei Einheiten angesehen, welche für das Vorhaben des Herrn F__ eine KFZ-Service-Stelle aufzumachen, nicht gepasst haben, weil diesen beiden Einheiten kein Parkplatz zugeordnet war. Daraufhin hat Herr H__ Herrn F__ auch die Einheit gezeigt, in welcher der Bf sein Gewerbe betrieb. Zuvor teilte Herr H__ Herrn F__ mit, dass der Bf beabsichtige, zeitnah seine Gewerbetätigkeit in der C-Strasse zu beenden. Herr H__ erklärte Herrn F__, dass dieser Einheit auch Parkplätze zugeordnet seien, weshalb sich Herr F__ besonders für diese Einheit in der C-Strasse interessierte.

II.1.4. Im Zuge der Besichtigung haben sich auch der Bf und Herr F__ kennengelernt. Der Bf hat Herrn F__ gefragt, was er machen wolle und Herr F__ erzählte dem Bf von seinem Plan, eine KFZ-Service-Stelle aufmachen zu wollen. Der Bf fragte Herrn F__, ob dieser einen Partner suchen würde, mit dem er gemeinsam die KFZ-Service-Stelle betreiben könnte. Herr F__ suchte für den Betrieb der KFZ-Service-Stelle sowieso jemanden, der das Material liefert sowie die Autos Probe fährt. Der Bf ist in B__ beheimatet und kennt dort viele Leute. Aus diesen Überlegungen heraus konnte sich Herr F__ vorstellen, die KFZ-Service-Stelle gemeinsam mit dem Bf zu betreiben.

II.1.5. In weiterer Folge planten der Bf und Herr F__ die Gründung einer OG, an der Herr F__ zu 70 Prozent und der Bf zu 30 Prozent beteiligt sein sollten.

Herr F__ hat sodann im Juli 2024 als Mieter zum Zweck des Betriebes einer KFZ-, Pflege- und Wartungsstation einen Mietvertrag mit der G__ unterschrieben. Diesen Mietvertrag unterschrieb auch der Bf als Bürge und Zahler.

II.1.6. Herr F__ kam, weil er mit dem Bf eine OG gründen wollte, ab der 2. Julihälfte 2024 öfter beim Bf in der C-Strasse vorbei. Da der Bf und Herr F__ für ihr geplantes Vorhaben eine Betriebsanlagengenehmigung benötigten, wurden die beiden gemeinsam mehrmals beim Magistrat Steyr vorstellig. Herr F__ ließ in weiterer Folge für die Einreichung zur Erlangung einer Betriebsanlagengenehmigung einen Plan von einer Ingenieurin anfertigen. Gemeinsam mit dieser erkundigte sich Herr F__, wie bzw. wo die Abfallentsorgung von statten gehen könnte. Herr F__ hat in dieser Zeit auch fallweise dem Bf beim

Arbeiten zugesehen. Einmal hat Herr F__ dem Bf auch geholfen, die Felgen seines privaten PKW`s zu waschen.

Am 30.07.2024 dem Tag der Kontrolle durch die Beamten des Amtes für Betrugsbekämpfung war Herr F__ auch in der C-Strasse. Herr F__ hat dort nicht gearbeitet, sondern er hielt sich an diesem Tag deshalb in der C-Strasse auf, weil an dieser Adresse auch ein Geschäft für den Verkauf von Autoteilen situiert ist und über dieses hat sich Herr F__ erkundigt.

II.1.7. Nach der Unterfertigung des Mietvertrages vereinbarte Herr F__ mit dem Bf, dass dieser seine Einzelfirma vorerst in der Werkstatt in der C-Strasse weiterbetreiben kann, bis die Betriebsanlagengenehmigung und die Voraussetzungen für die Gründung einer OG vorliegen. Der Bf als faktischer Untermieter hat Herrn F__ auch einmal für die Miete 800 Euro in bar übergeben.

II.1.8. Schlussendlich hat sich dann herausgestellt, dass sich das Mietobjekt in der C-Strasse zur Erlangung einer Betriebsanlagengenehmigung für eine KFZ-Service-Stelle doch nicht eignet. Es hätten viele kostenintensive Umbauarbeiten gemacht werden müssen, damit eine Betriebsanlagenbewilligung von der Behörde erteilt wird. Demzufolge konnte der Plan zur Gründung einer gemeinsamen OG dann doch nicht verwirklicht werden.

II.1.9. Aus dem Mietvertrag mit der G__ stieg Herr F__ im Oktober 2024, als er einen Nachmieter gefunden hatte, aus.

Zu keinem Zeitpunkt war Herr F__ im Gewerbebetrieb des Bf beschäftigt. Der Bf führte diesen Gewerbebetrieb alleine, er hatte keine Mitarbeiter.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Beweiswürdigung:

II.2.1. Der Zeuge Herr F__ hat in der mündlichen Verhandlung unter Wahrheitspflicht stehend angegeben, dass er als gelernter Kfz Mechaniker nach einer von Herrn H__ ermöglichten Besichtigung der Werkstatt in der C-Strasse den Plan hatte, gemeinsam mit dem Bf eine OG zu gründen und gemeinsam mit diesem eine Kfz-Service-Stelle am Standort in der C-Strasse aufzumachen.

Damit bestätigte dieser Zeuge glaubwürdig die Aussage des Bf, der bereits anlässlich seiner Befragung durch die Beamten vom Amt der Betrugsbekämpfung am 30.07.2024 angab, dass er mit Herrn E__ darüber geredet habe, eine OG aufzumachen.

Auch in der mündlichen Verhandlung betonte der Bf, dass Herr F__ nicht bei ihm beschäftigt war, sondern im Juli 2024 zur C-Strasse ein zweiter Mietvertrag gemacht wurde, den auch Herr F__ als Mieter unterschrieb.

II.2.2. Nachvollziehbar und vor allem mit den logischen Denkgesetzen steht in Einklang zu diesen Angaben die weitere Schilderung des Bf in der mündlichen Verhandlung, dass Herr F__ eine Ingenieurin mit der Anfertigung eines Planes zur Erlangung der Genehmigung für den Betrieb einer Kfz-Service-Stelle am Standort in der C-Strasse in B__ beauftragte.

Der Bf legte plausibel dar, dass in diesem Plan die Fluchtwege, die Situierung des Ölabscheiders, eben alles was man für eine Genehmigung durch den Magistrat Steyr brauchte, dargestellt sein sollten. Damit führte der Bf zusammenfassend in sich schlüssige Argumente ins Treffen, die zweifelsfrei dafürsprechen, dass der Bf beabsichtigte mit Herrn F__ eine OG zu gründen, um gemeinsam mit diesem am Standort in der C-Strasse eine Kfz-Service-Stelle zu betreiben.

II.2.3. Die Glaubwürdigkeit der Verantwortung des Bf wurde auch dadurch untermauert, dass der Zeuge Herr F__ dem Gericht einen Mietvertrag mit der G__ auf seinem Handy vorwies. Das Gericht konnte sich bereits durch den Inhalt der Überschrift I zum Mietgegenstand davon überzeugen, dass der Zeuge Herr F__ als Mieter mit der G__ einen Mietvertrag zum Zweck des Betriebes einer KFZ-, Pflege- und Wartungsstation abschloss. Auf diesem Mietvertrag findet sich auch die Unterschrift des Bf als Bürge und Zahler, jedoch nicht als Mieter. Auch die übrige Verantwortung des Bf, dass Herr F__ eine Ingenieurin mit der Erstellung eines Planes zur Erlangung einer Betriebsanlagenbewilligung beauftragte, wurde durch die in sich schlüssige Aussage dieses Zeugen bestätigt.

II.2.4. Insgesamt ergab sich für das Gericht nach der Aussage des Zeugen Herrn F__, dessen Angaben durch den von ihm auf seinem Handy in der mündlichen Verhandlung vorgewiesenen Mietvertrag bestätigt wurden und der insgesamt im Zuge seiner Einvernahme einen glaubwürdigen Eindruck hinterließ, zweifelsfrei das Gesamtbild, dass Herr F__ nicht beim Bf beschäftigt war. Vielmehr planten die beiden gemeinsam als Unternehmer den Betrieb einer KFZ-Service-Stelle am Standort in der C-Strasse zu eröffnen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 15/2022 (§ 4 ASVG), BGBl. I Nr. 44/2016(§ 33 ASVG), BGBl. I Nr. 8/2019 (§ 35 ASVG), BGBl. I Nr. 99/2020 (§ 111 ASVG) und BGBl. Nr. 201/1996 (§ 539 lit a ASVG) lauten wie folgt:

„§ 4.
[...]
(2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um
1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder
2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlichrechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder
3. Bezieher/innen von Geld- oder Sachleistungen nach dem Freiwilligengesetz.
[...]

Meldungen und Auskunftspflicht
An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

(1a) Der Dienstgeber hat die Anmeldeverpflichtung so zu erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar
1. vor Arbeitsantritt die Beitragskontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen, den Tag der Beschäftigungsaufnahme sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung und
2. die noch fehlenden Angaben mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung für jenen Beitragszeitraum, in dem die Beschäftigung aufgenommen wurde.
[...]

Dienstgeber

§ 35. (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.
[...]

Strafbestimmungen

Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften

§ 111. (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes
1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar
- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.
[...]

Grundsätze der Sachverhaltsfeststellung

§ 539a. (1) Für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

(2) Durch den Mißbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes können Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden. (3) Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.
[...]."

III.2. Dem Bf kann die angelastete Verwaltungsübertretung nur dann zum Vorwurf gemacht werden, wenn dieser als Dienstgeber des Herrn F__ anzusehen ist und in dieser Funktion die verpflichtende Meldung zur Sozialversicherung unterlassen hat. Als Dienstgeber iSd gesetzlichen Bestimmungen ist derjenige anzusehen, für dessen Rechnung der Betrieb geführt wird, in dem der Dienstnehmer in einem

Beschäftigungsverhältnis steht. Dieses Beschäftigungsverhältnis muss dadurch gekennzeichnet sein, als der Dienstnehmer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird.

Die belangte Behörde führt in ihrer Begründung aus, dass aufgrund der Anzeige des Amtes für Betrugsbekämpfung Team 43, die Übertretungen der Bestimmungen des ASVG erwiesen seien. Dieser Begründung ist aber nicht zu entnehmen, ob Herr F__ überhaupt als Dienstnehmer des Bf angesehen werden kann.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat Herr F__ mit Juli 2024 von der G__ die Werkstatt in der C-Strasse gemietet. Ab der 2. Julihälfte hat Herr F__ öfter in der C-Strasse vorbeigeschaut, weil er plante mit dem Bf eine OG zu gründen und eine Kfz Service Stelle auf diesem Standort zu installieren. Am 30.07.2024, dem Tag der Kontrolle durch Beamte des Amtes für Betrugsbekämpfung hat Herr F__ nicht gearbeitet. Nur einmal hat Herr F__ dem Bf beim Reinigen der Felgen seines Privat PKw`s geholfen. Zur Erlangung der Betriebsanlagenbewilligung war Herr F__ gemeinsam mit dem Bf am Magistrat Steyr. Nicht der Bf, sondern Herr F__ hat eine Ingenieurin beauftragt, um einen Plan zur Erlangung der Betriebsanlagenbewilligung für dieses Vorhaben zu erstellen. Einmal hat der Bf Herrn F__ als Untermieter 800 Euro Miete, nicht aber einen Lohn bezahlt.

Subsumiert man den festgestellten Sachverhalt unter den objektiven Tatbestand, nämlich den § 4 Absatz 2 des ASVG so zeigt sich, dass Herr F__ zum Bf, der seinen Gewerbebetrieb als Einzelunternehmer geführt hat, nicht in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gestanden ist. Dies bedeutet, dass der Bf nicht als Dienstgeber des Herrn F__ fungiert hat und damit nicht der Meldeverpflichtung iSd § 33 Abs. 1 ASVG unterlegen ist. In diesem Sinn kann daher dem Bf die Nichtanmeldung des Herrn F__ zur Sozialversicherung nicht zum Vorwurf gemacht werden. Mithin war dem Beschwerdevorbringen Folge zu geben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung über das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung iSd § 4 Abs. 2 ASVG ist das Ergebnis einer im Einzelfall vorzunehmenden Gesamtabwägung der maßgeblichen Umstände und Merkmale

und bildet als solche eine einzelfallbezogene Beurteilung, die im Allgemeinen nicht reversibel ist (vgl. VwGH 24.02.2015, Ro 2014/05/0097).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner